

(vorläufige) Grundsätze für die inhaltliche und methodische Gestaltung der Arbeit mit IM

Im Zusammenhang mit der erforderlichen grundlegenden Neubestimmung der Verantwortung und Aufgabenstellung des Amtes für Nationale Sicherheit sowie unter Berücksichtigung der entstandenen inneren Realisierungsbedingungen für die Durchführung der künftigen operativen und fachlichen Aufgaben sind folgende grundsätzliche Orientierungen und Maßnahmen zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Arbeit mit IM durchzusetzen:

1. Grundsätze für die Arbeit mit IM

Die Arbeit mit IM ist vorgangs- und personenbezogen durchzuführen.

Die vorgangs- und personenbezogene Arbeit mit IM hat unter Berücksichtigung der operativen Realisierungs- und Lagebedingungen im operativen Zuständigkeits- bzw. Handlungsbereich in Abstimmung und Koordinierung mit den für die operativen Hauptaufgaben verantwortlichen Hauptabteilungen/selbst. Abteilungen des AfNS Berlin bzw. Fachabteilungen der Bezirksamter in nachfolgenden Einsatzrichtungen zu erfolgen:

- Aufklärung der gegen die Sicherung des Friedens sowie die innere und äußere Sicherheit der DDR gerichteten gegnerischen Pläne, Absichten und Aktivitäten (Aktionen)
- Aufklärung und Abwehr der von Geheimdiensten fremder Mächte ausgehenden Angriffe und Aktionen gegen politische, ökonomische und militärische Bereiche (Spionageabwehr)
- Aufklärung und Bekämpfung von äußerem und inneren Kräften ausgehender verfassungsfeindlicher und verfassungswidriger Angriffe gegen die staats- und gesellschaftspolitischen Grundlagen

(oder ...: ausgehender Angriffe und Aktivitäten gegen die verfassungs- und staatspolitischen Grundlagen)
- Aufklärung und Abwehr verfassungsfeindlicher bzw. gegen die ökonomischen Interessen der DDR gerichteter Angriffe auf die Volkswirtschaft, das Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen bzw. das gesellschaftliche und staatliche Eigentum

2. Sofortmaßnahmen

In allen IM-führenden Diensteinheiten ist entsprechend den unter Ziff. 1 genannten Grundsätzen eine Analyse des vorhandenen IM/GMS-Bestandes (einschließlich der IM-Vorläufe ?) mit dem Ziel vorzunehmen, die erforderlichen Entscheidungen über die Fortsetzung der Zusammenarbeit, deren zeitweilige Unterbrechung bzw. Beendigung vorzubereiten und eine exakte Übersicht über die künftig verfügbare operative Basis zur Realisierung der dem Amt für Nationale Sicherheit übertragenen Hauptaufgaben zu gewährleisten.

Die Leiter der Diensteinheiten des AfNS Berlin sowie die Leiter der Bezirksamter haben entsprechend den konkreten Realisierungsbedingungen, insbesondere unter Beachtung der in meinem Schreiben vom 22. 11. 1989 (GVS o008 - 26/89) festgelegten Maßnahmen, in eigener Zuständigkeit Festlegungen zur Organisation und Durchführung der Bestandsaufnahmen zu treffen.

2.1. Entscheidungen über die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit IM

Ausgehend von

- der Notwendigkeit der weiteren Zusammenarbeit
- dem Vorhandensein einer tragfähigen Bindung an das Amt für Nationale Sicherheit
- der aktuellen Bereitschaft und den zu Grunde liegenden Motiven des IM für die Fortsetzung der konspirativen, vorgangs- und personenbezogenen Zusammenarbeit sowie
- dem Vorliege gesicherter Erkenntnisse über die Zuverlässigkeit, Standhaftigkeit und Ehrlichkeit sowie die objektiven Voraussetzungen und subjektive Eignung

sind zu jedem IM, mit dem die Zusammenarbeit fortgesetzt werden soll, Entcheidungsvorschläge zu erarbeiten und der für die künftige Haupteinsatzrichtung zuständigen Fachabteilung zu übersenden.

(evtl. Festlegung über Aufbewahrung ...)

Die Leiter der Fachabteilungen haben eine Abstimmung der künftigen Auftragsstruktur und die Grundsätze der Instruierung des IM mit den Leitern der IM-führenden Diensteinheit sowie die ständige aufgabenbezogene Anleitung, Hilfe und Unterstützung der Führungsoffiziere zu gewährleisten.

BStU
000031

2.2. Zeitweilige Unterbrechung bzw. Beendigung der Zusammenarbeit mit IM

Zu allen IM, mit denen die konspirative Zusammenarbeit fortgesetzt werden soll, sind unter Beachtung der konkreten Einsatzbedingungen und -umstände exakte Festlegungen über die Differenzierung der Treffintensität bzw. gegebenenfalls über die Einschränkung der persönlichen Verbindungsaufnahme zu treffen.

Die zeitweilige Unterbrechung der Zusammenarbeit ist vorrangig zu

- IM-Vorgängen der Kategorien IMB und IME
- anderen IM-Vorgängen, besonders mit Einsatzrichtungen
 - . Arbeit im und nach dem Operationsgebiet bzw.
 - . Bearbeitung innerer Feinde
- IM-Vorgängen zu gesellschaftlichen/politischen Schlüsselpositionen, gewählten Volksvertretern, leitenden Mitarbeitern staatlicher Organe, Funktionären von Parteien und Organisationen

~~Ø → zu prüfen, wenn perspektivisch eine weitere Zusammenarbeit erfolgen soll und das aus Gründen des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM gegenwärtig notwendig ist.~~

Mit diesen IM sind konkrete Vereinbarungen über die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit sowie über die Gewährleistung einer kurzfristigen Herstellung der Verbindung (auch durch einen anderen Führungsoffizier) zu treffen.
(seitens des IM)

Die Beendigung der Zusammenarbeit mit IM hat zu erfolgen, wenn

- Hinweise auf (fortgesetzte ?) Unehrlichkeit, Unzuverlässigkeit oder Dekonspiration vorliegen
- seitens des IM die Fortsetzung der konspirativen Zusammenarbeit abgelehnt wird
- auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse über die objektiven Voraussetzungen und subjektiven Eignung eine Fortsetzung der konspirativen Zusammenarbeit entsprechend den unter Ziff. 1 festgelegten Haupteinsatzrichtungen nicht möglich bzw. notwendig oder zweckmäßig ist.

(evtl. Festlegung zur Archivierung)

~~Ø →~~

BStU
000032

5

2.3. Entscheidungen zu GMS, IM-Vorläufen und Auskunfts- bzw. Kontaktpersonen

Die Zusammenarbeit mit GMS, IM-Kandidaten und Auskunfts- bzw. Kontaktpersonen ist grundsätzlich zu beenden.

Eine Fortsetzung der Zusammenarbeit ist nur dann zulässig, wenn

- sie zur Realisierung der dem Amt für Nationale Sicherheit übertragenen Hauptaufgaben, insbesondere zur vorgangs- und personenbezogenen Arbeit oder zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens, benötigt werden und die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Werbung als IM entsprechend den unter Ziff. 2.1. festgelegten Kriterien nachgewiesen sind.
- die bisherige Zusammenarbeit/Nutzung legt dies vor und "unter fremder Flagge" erfolgte und unter Beachtung strengster Geheimhaltung und Konspiration fortgesetzt werden kann und für die Lösung der künftigen Aufgaben des AfNS kein anderen Möglichkeiten bestehen.

(evtl. Festlegung über die weitere Verfahrensweise in Bezug auf zuverlässige Auskunftspersonen/Quellen zur Realisierung von Ermittlungen – Linie VIII)